

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Sebnitz in der seit 01.01.2010 geltenden Fassung wiedergegeben.

Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Sebnitz vom 24.11.2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 48/2004 am 03.12.2004;
2. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Sebnitz vom 16.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 01/2010 am 08.01.2010.

### **Satzung über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Sebnitz**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz am 25.06.1999 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 24.11.2004 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Sebnitz beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Stadtarchiv Sebnitz erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach Sätzen des Verzeichnisses über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Sebnitz (Anlage) erhoben.
- (3) Das Stadtarchiv Sebnitz kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.

#### **§ 2 Gebühren**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige,
  1. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
  2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
  3. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der erbrachten Leistungen sowie für die Benutzung der Einrichtung.

- (2) Die Gebühren und Auslagen werden binnen eines Monats fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt auf Grundlage eines Kostenbescheides.

#### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) In den Fällen der Nummern 1 und 7.1. des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr bei familienkundlichen Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden.
- (2) Im Fall Nr. 7.1. des Gebührenverzeichnisses kann von der Gebühr abgesehen werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dienen und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden.
- (3) In den Fällen 1 und 7 des Gebührenverzeichnisses können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonstige Gründe der Billigkeit es geboten erscheinen lassen.
- (4) Im Fall Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses kann von einer Gebühr abgesehen werden in Angelegenheiten
- der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge
  - der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesbildungsförderungsgesetzes
  - die sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben
  - welche nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (5) In den Fällen der Nummern 1 und 7.1. des Gebührenverzeichnisses sind von der Entrichtung von Gebühren befreit:
- die Bundesrepublik Deutschland,
  - der Freistaat Sachsen,
  - die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
- (6) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4.

#### **§ 4**

#### **Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung oder Versicherung)
- die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sebnitz, 25.11.2004

gez. Ruckh  
Oberbürgermeister

**Verzeichnis  
über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Sebnitz**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Fachliche Beratung oder schriftliche Auskünfte zu gewerbsmäßigen, familienkundlichen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und nach tatsächlichem Arbeitsaufwand je Stunde | 25,00 € – 75,00 € |
| 2. Ermittlungen von Archivalien für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopier-Aufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und nach tatsächlichem Arbeitsaufwand je Stunde   | 25,00 € - 75,00 € |
| 3. Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel zu privaten Zwecken   |                   |
| 3.1. erster Benutzertag   | 30,00 €           |
| 3.2. jeder weitere Benutzertag  | 15,00 €           |
| 4. Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel zu gewerblichen Zwecken   |                   |
| 4.1. erster Benutzertag   | 40,00 €           |
| 4.2. jeder weitere Benutzertag  | 20,00 €           |
| 5. Kopien und Reproduktionen von Archivgut  |                   |
| 5.1. Grundgebühr pro Auftrag  | 5,00 €            |
| 5.2. Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten oder mit Fotokopiergeräten von losen planliegenden Vorlagen  |                   |
| DIN A 4 einseitig   | 0,10 €            |
| zweiseitig  | 0,20 €            |
| DIN A 3 einseitig   | 0,20 €            |
| zweiseitig  | 0,40 €            |
| von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen   |                   |
| DIN A 4 einseitig   | 0,20 €            |
| zweiseitig  | 0,40 €            |
| DIN A 3 einseitig   | 0,40 €            |
| zweiseitig  | 0,80 €            |
| 5.3. Reproduktion durch Photographie (nur in Selbstanfertigung) je Aufnahme   | 0,25 €            |
| 6. Siegelabgüsse je Durchmesser   | 8,00 €            |
| 7. Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion  |                   |
| 7.1. je Auflage   | 40,00 €           |
| 7.2. in Kalendern, Ansichts- u. Glückwunschkarten   | 80,00 €           |
| 7.3. auf Plakaten oder zu sonstigen Werbebezwecken  | 80,00 €           |
| 8. Versendung von Archivgut<br>Inhalt entsprechend Bearbeitung + Auslagen   |                   |